

Haas & Partner
Rechtsanwälte
Sternstraße 65, 40479 Düsseldorf, Tel.: 0211 / 49 14 0 - 0

wird in

Sachen

wegen

Vollmacht

1. zur Prozessführung gemäß §§ 81 ff. und zur Abgabe der Erklärungen gemäß § 141 Absatz 3 Satz 2 ZPO;
2. zur Antragstellung in Scheidungs(folge)sachen, zum Abschluss von Scheidungsfolgevereinbarungen und zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
3. zur Vertretung und Verteidigung in Straf- und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 Absatz 2 StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung gemäß §§ 145a Absatz 3, 233 Absatz 1, 234 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, auch für das Betragsverfahren;
4. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (z.B. in Verkehrsunfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und Versicherer; in WEG- und sozialrechtlichen Verfahren);
5. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme einseitiger Willenserklärungen (z.B. Kündigungen) erteilt.

Sie gilt für alle Instanzen, erstreckt sich auch auf Neben- und Folgesachen aller Art, umfasst die Befugnis zur Anmeldung von Forderungen in Insolvenzverfahren, zur Einsichtnahme in öffentliche Bücher und Register (z.B. Grundbuch, Handelsregister) und ermächtigt zur Entgegennahme von Geld und Wertgegenständen. Gerichtsvollzieher und andere gerichtliche, behördliche oder private Stellen, einschließlich des/der gegnerischen Bevollmächtigten, werden angewiesen, zurückzuzahlende, zu leistende, beigetriebene oder hinterlegte Beträge an die bevollmächtigte Anwaltskanzlei auszusahlen.

Düsseldorf, den

